## STADT INGOLSTADT

BESCHLUSSVORLAGE	Referat	Referat III
V0325/22 öffentlich	Amt Kostenstelle (UA)	Referat für Recht, Sicherheit und Ordnung 0231
	Amtsleiter/in Telefon Telefax E-Mail	Müller, Dirk 3 05-14 00 3 05-14 09 rechtsreferat@ingolstadt.de
	Datum	20.04.2022

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	28.04.2022	Entscheidung	

## Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Referent: Herr Müller)

## Antrag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden entsprechend der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage.

gez. gez.

Dr. Christian Scharpf Dirk Müller

Oberbürgermeister Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:				
Entstehen Kosten:	☐ ja ☐ nein			
wenn ja,				
Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt:☐ im VMH bei HSt:	Euro:		
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:		
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:			
	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:		
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.				
☐ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.				
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				

## **Kurzvortrag:**

Gem. Art. 18a Abs. 10 Sätze 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Stadt die Kosten eines Bürgerentscheids zu tragen und die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung zu gewährleisten. Das Gesetz verlangt allerdings nicht, dass die Stadt auch das Beförderungsentgelt für Abstimmungsbriefe übernimmt. § 69 Abs. 1 Satz 4 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) über die Portofreiheit ist auf Bürgerentscheide nicht direkt anwendbar, die Stadt hat also einen Gestaltungsspielraum.

Nach der bisherigen Regelung des § 24 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist der Abstimmungsbrief, wenn er übersandt wird, ausreichend freizumachen. Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden von der Stadt nicht angenommen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden).

Eine solche Regelung erscheint jedoch nicht zeitgemäß: zum einen vor dem Hintergrund, dass es gerade bei vom Stadtrat nach Art. 18a Abs. 2 GO eingeleiteten Bürgerentscheiden der Stadtrat selbst ist, der die Bürgerschaft zu den Urnen bzw. zur Stimmabgabe per Wahlschein aufruft. Zum anderen ist es heute Praxis, dass bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen – von der Bundestagswahl über die Kommunalwahl bis zur Wahl zum Studentenparlament – die anfallenden Portokosten einer Stimmabgabe per Briefwahl von der Staatsverwaltung übernommen werden, schon um eine möglichst hohe Beteiligung zu fördern.

Nicht zuletzt sind Wahlen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie Abstimmungen im Grundgesetz bzw. in den Verfassungen der Länder (vgl. hier nur Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3 und Art. 74 der Verfassung des Freistaates Bayern) verankert; es handelt sich mithin um politische Wahlen und Abstimmungen, bei denen es der gesamten wahlberechtigten Bürgerschaft möglich sein muss, per Briefwahl an der jeweiligen Abstimmung teilzunehmen. Für Wahlumschläge, Unterlagen und Porto tragen daher die Steuerzahler in ihrer Gesamtheit die Kosten.

Daher soll die Kostenpflichtregelung des § 24 Abs. 1 S. 2 und 3 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vollständig gestrichen werden.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage. Die bisherige und die geplante neue Regelung sind in der Synopse in Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage dargestellt.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass seit 01.01.2022 eine rein briefliche Abstimmung nicht mehr möglich ist, da Art. 120b GO, der gerade in Coronavirus-Notzeiten eine solche Möglichkeit vorsah, zwischenzeitlich außer Kraft getreten ist.